Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/565

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5759/62

Bonn, den 29. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 29. Juni 1962 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 840 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil)

Vom 27. Juni 1962

Auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Begründung

I.

Die Europäische Zollunion — Der Beschleunigungsbeschluß

(1) Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) wird in einer Übergangszeit von 12 Jahren der Gemeinsame Markt errichtet. Der Kern des Gemeinsamen Marktes ist die Europäische Zollunion. Zu ihrer Verwirklichung hat der EWG-Vertrag einen Zeitplan aufgestellt, nach dem die Binnenzölle abgebaut und die Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG angepaßt werden. Der Abbau der Binnenzölle und die Anpassung der Außenzölle an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG sind zeitlich und umfangmäßig aufeinander abgestimmt (Hinweis auf Anlage 1 — Schaubild 1).

(2) Der EWG-Vertrag gestattet, die Binnenzölle schneller als vorgesehen abzubauen und die Außenzölle rascher als vorgeschrieben anzupassen (Hinweis auf Artikel 15 und Artikel 24 EWG-Vertrag). Der EWG-Vertrag hat die Kommission der EWG verpflichtet, an die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur beschleunigten Verwirklichung der Vertragsziele zu richten, wenn die allgemeine Wirtschaftslage oder die Lage eines bestimmten Wirtschaftszweiges dies rechtfertigt. Die Kommission der EWG hat am 26. Februar 1960 „Empfehlungen zur Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrages" vorgelegt, auf deren Grundlage die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 12. Mai 1960 einstimmig die „beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele" beschlossen haben (Hinweis auf Anlage 2 — Beschleunigungsbeschluß).

(3) Die nach dem Beschleunigungsbeschluß zum 1. Januar 1961 durchzuführenden Maßnahmen hat die Bundesrepublik im Deutschen Zolltarif 1961 verwirklicht. Die am 1. Januar 1962 fälligen Verpflichtungen des Beschleunigungsbeschlusses sind von der Bundesrepublik durch den Deutschen Zolltarif 1962 erfüllt worden.

(4) Der Beschleunigungsbeschluß sah vor, daß der Ministerrat der EWG vor dem 30. Juni 1961 entscheidet, ob zum 1. Januar 1962 „in Anbetracht der Wirtschaftskonjunktur eine zusätzliche Herabsetzung" der Binnenzölle um 10 v. H. möglich ist (Hinweis auf Anlage 2 — Artikel 1 Ziffer 1 Abs. 2 Satz 2). Der Beschluß über diese zusätzliche Herabsetzung kam weder im Juni noch im Dezember 1961 zustande. Erst am 15. Mai 1962 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG die „zusätzliche Beschleunigung" beschlossen (Hinweise auf die Anlage 3 — zusätzlicher Beschleunigungsbeschluß). Danach verpflichten sich die Regierungen der Mitgliedstaaten

a) mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die Binnen-Zollsätze für Waren der gewerblichen Wirtschaft um weitere 10 v. H. der Ausgangszölle zu senken, d. h. auf 50 v. H. der Ausgangszölle herabzusetzen (Hinweis auf Artikel 1 Ziffer 1);

b) mit Wirkung vom 1. Juli 1962 die Binnen-Zollsätze für die in der Anlage zum zusätzlichen Beschleunigungsbeschluß aufgeführten Waren der Agrarwirtschaft um weitere 5 v. H. zu senken. Die Binnen-Zollsätze dieser Waren liegen demnach um 35 v. H. unter den Ausgangszöllen (Hinweis auf Artikel 1 Ziffer 2);

c) die zweite Anpassung der Außenzölle für Waren der gewerblichen Wirtschaft an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zum 1. Juli 1963 vorzunehmen (Hinweis auf Artikel 2).

II.

Der Deutsche Zolltarif 1962/II

1. Die Binnenzölle der gewerblichen Wirtschaft

(1) Der zusätzliche Beschleunigungsbeschluß vom 15. Mai 1962 bestimmt, daß für die Waren der gewerblichen Wirtschaft zum 1. Juli 1962 die Binnenzölle um weitere 10 v. H. gesenkt werden, so daß ihre Ausgangszölle um insgesamt 50 v. H. abzubauen sind.

(2) Für die gewerbliche Wirtschaft sind demnach im Deutschen Zolltarif 1962 die Binnenzölle auf 50 v. H. der Ausgangszölle festgesetzt worden. Die gewerbliche Wirtschaft hat damit am 1. Juli 1962 die Hälfte des Weges zur Verwirklichung der Europäischen Zoll-Union zurückgelegt (Hinweis auf die Anlage 1 — Schaubild 1).

2. Die Binnenzölle der Agrarwirtschaft

(1) Die Binnenzölle für die in der Anlage zum zusätzlichen Beschleunigungsbeschluß aufgeführten Waren der Agrarwirtschaft sind weitere 5 v. H. — insgesamt also auf 65 v. H. — der Ausgangszölle zu senken, sofern diese Zollhöhe nicht bereits erreicht ist (Hinweis auf die Anlage 3 — zusätzlicher Beschleunigungsbeschluß — Anlage). Die vorgenannte Anlage führt die in der Bundesrepublik liberalisierten Waren der Agrarwirtschaft auf, ausgenommen die Waren der Kapitel 4, 5, 7, 8, 15, 17 und 20. Nicht aufgeführt sind auch die Waren, die durch die 19. bis 22. Verordnung der Kommission der EWG über die schrittweise Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation berührt werden (z. B. Getreide, Schweinefleisch usw.).

(2) Kleesamen und Grassamen der Tarifnr. 12.03 werden — dem Wunsche des Deutschen Bundestages Rechnung tragend — von der zusätzlichen Beschleunigung nicht erfaßt(Tarifstellen 12.03 - B - II - a - 2 und 4 sowie 12.03 - B - II - b - 2 und 3).

(3) Die Binnen-Zollsätze für Waren der Agrarwirtschaft, die nicht in der Anlage zum zusätzlichen Beschleunigungsbeschluß aufgeführt sind, werden nicht geändert.

3. Die Umbenennung des Deutschen Zolltarifs 1962

Mit der Durchführung der oben dargestellten zolltariflichen Maßnahmen erhält der Deutsche Zolltarif 1962 die ab 1. Juli 1962 geltende Fassung. Die Neufassung erhält die Kurzbezeichnung „Deutscher Zolltarif 1962/II".

4. Die Außen-Zollsätze

(1) Die Außenzölle im Deutschen Zolltarif 1962 erfahren zum 1. Juli 1962 keine Änderung.

(2) Die Außen-Zollsätze für die Waren der gewerblichen Wirtschaft werden am 1. Juli 1963 den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zum zweitenmal angepaßt (Hinweis auf Anlage 3 — Zusätzlicher Beschleunigungsbeschluß — Artikel 2 — Hinweis auf Art. 23 Abs. 1 Buchstabe c EWG-Vertrag). Diese 2. Anpassung wäre nach dem Vertragsrythmus erst zum Ende der 2. Stufe, d. i. zum 1. Januar 1966 durchzuführen. Die Beschleunigung bringt demnach für die Gewerbliche Wirtschaft in der Verwirklichung der Europäischen Zoll-Union einen Vorsprung von $2^1/_2$ Jahren (Hinweis auf Anlage 4 — Schaubild 2).

5. Das Zolltarifschema

(1) Der Deutsche Zolltarif 1962/II hat grundsätzlich das Zolltarifschema des Deutschen Zolltarifs 1962 beibehalten.

(2) Aus Gründen der Textbereinigungen wurden die am 30. Juni 1962 ausgelaufenen Bestimmungen gestrichen.

6. Die Zollsätze

Im Deutschen Zolltarif 1962/II stehen die Binnen-Zollsätze in Spalte 3, die Außen-Zollsätze in Spalte 4. Beim Abbau der Binnen-Zollsätze ist von den Ausgangs-Zollsätzen (1. Januar 1957) ausgegangen worden. Die bei der Berechnung der Binnen-Zollsätze sich ergebenden Bruchteile wurden gerundet. Hierfür wurden Abrundungs-Regeln aufgestellt (Anlage 5).

III.

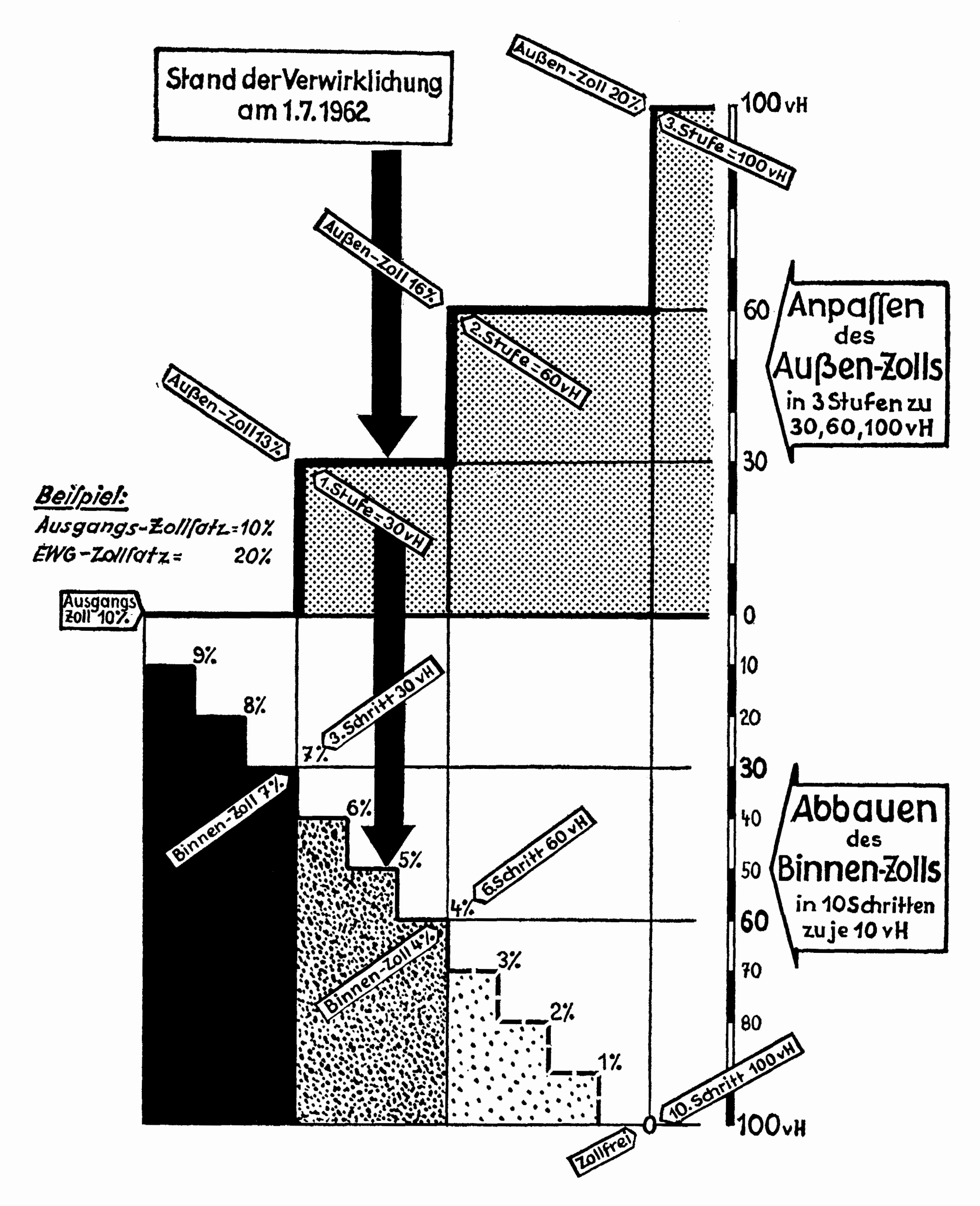
Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der 25. Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil) nicht mit Kosten belastet.

Anlage 1 **Schaubild 1**

Verwirklichung der Europäischen Zollunion

durch Anpassen der Außen-Zölle und Abbauen der Binnen-Zölle



Anlage 2

EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
Der Rat

Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission —

folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Artikel 1

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrags setzen die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1960 untereinander für jede Ware einen Zollsatz in Kraft, der um 30 % unter dem Ausgangszollsatz liegt.

Die am 31. Dezember 1961 fällige Zollsenkung beläuft sich gemäß Artikel 14 des Vertrags auf mindestens 10 %. Der Rat entscheidet vor dem 30. Juni 1961, ob am 31. Dezember desselben Jahres in Anbetracht der Wirtschaftskonjunktur eine zusätzliche Herabsetzung um 10 % möglich ist.

2. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden spätestens am 31. Dezember 1960 die erste Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach dem in Artikel 23 Absatz (1) a) und b) des Vertrags festgelegten Verfahren vornehmen. Der Berechnung wird der um 20 % gesenkte Gemeinsame Zolltarif zugrunde gelegt, wobei die zur Anwendung kommenden Zollsätze jedoch nicht unter den betreffenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs gesenkt werden dürfen.

3. Auf die Waren der Liste G findet das in Absatz (2) vorgesehene Verfahren Anwendung. Die Kommission kann jedoch auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates beschließen, daß die Angleichung an den Gemeinsamen Tarif bei besonders empfindlichen Waren der Liste G auf der Grundlage der am 27. März 1960 festgelegten Zölle erfolgt.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der in Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1 und Absatz (2) und (3) genannten Maßnahmen spätestens am 31. Dezember 1960 zu gewährleisten.

2. In der Bundesrepublik Deutschland darf die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 des Vertrags am 31. Dezember 1960 eine Aufhebung der bei einigen Zöllen erfolgten konjunkturpolitischen Senkungen um nur 50 % umfassen.

Artikel 3

1. Die dritten Ländern gegenüber eingeräumten verschiedenen Zollherabsetzungen sind vorläufiger Art.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt sich bereit, mit den in Frage kommenden Staaten im einzelnen zu erörtern, inwieweit ihr Gegenseitigkeit eingeräumt werden könnte.

3. Die Mitgliedstaaten können die nationalen Zollsenkungen in den Grenzen des Gemeinsamen Zolltarifs erga omnes ausdehnen, und zwar unter Berücksichtigung der Gegenseitigkeit, die von den dritten Staaten gewährt wird. Die bereits vorgenommenen Ausdehnungen erga omnes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Bei den für Anfang 1961 vorgesehenen Zollverhandlungen im Rahmen des GATT wird die völlige oder teilweise Konsolidierung der bei der Errechnung zugrunde gelegten Senkung von 20 % vorgenommen.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags beseitigen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich im Rahmen der Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll-

und Handelsabkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für die Industrieerzeugnisse.

Auf jeden Fall beseitigt jeder Mitgliedstaat am 31. Dezember 1961 alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Industrieerzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

II.

Landwirtschaft

Artikel 5

1. Die im Vertrag vorgesehenen Maßnahmen, deren Durchführung bisher aufgeschoben worden ist, sind bis zum 31. Dezember 1960 in Kraft zu setzen.

2. Die Vorbereitung der gemeinsamen Agrarpolitik erfolgt nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz (4) des Vertrags, und zwar im Hinblick auf deren beschleunigte Durchführung.

3. Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 finden unbeschadet der Maßnahmen, die sich aus der Durchführung des Vertrags auf dem Gebiet der Landwirtschaft ergeben, am 1. Januar 1961 unter Berücksichtigung nachstehender Modalitäten Anwendung.

4. Der Rat wird bis zum 31. Dezember 1960 in einer oder in mehreren Tagungen über die im Artikel 43 Absatz (2) des Vertrags genannten Vorschläge für die gemeinsame Agrarpolitik beraten, insbesondere um auf der Ebene der Gemeinschaft eine erste Lösung für die Schwierigkeiten zu finden, die sich aus unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung ergeben, deren Ursache in der verschiedenartigen allgemeinen Agrarpolitik liegt.

Der Rat legt zu diesem Zweck den nachstehenden Zeitplan für die Arbeiten in bezug auf die gemeinsame Agrarpolitik fest:

— Vorlage der endgültigen Vorschläge der Kommission bis zum 30. Juni;

— erste allgemeine Aussprache im Rat bis zum 31. Juli;

— nach dieser allgemeinen Aussprache sofortige Einsetzung eines besonderen Ausschusses durch den Rat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse;

— erster Bericht des besonderen Ausschusses an den Rat bis zum 15. Oktober.

5. Der Rat stellt bis zum 31. Dezember 1960 fest, welche Fortschritte in bezug auf die in Absatz (4) Unterabsatz 1 genannten Punkte erzielt worden sind.

Unter Zugrundelegung dieser Feststellung legt die Kommission, soweit erforderlich, geeignete Vorschläge zur Durchführung oder zur etwaigen Revision der in Absatz (3) genannten Maßnahmen vor.

Diese Vorschläge, die gemäß Artikel 149 des Vertrags einstimmig geändert werden können, werden vom Rat mit der in Artikel 148 Absatz (2) Unterabsatz 2 (erste Alternative) genannten qualifizierten Mehrheit angenommen.

Artikel 6

1. Hinsichtlich der nicht liberalisierten Agrarerzeugnisse beläuft sich die zusätzliche Senkung auf 5 %, und zwar in der Weise, daß die in Artikel 1 Absatz (1) vorgesehene Senkung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Zölle im Verhältnis zu den Ausgangszollsätzen 25 % beträgt.

2. Die in Artikel 1 Absatz (2) vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif gelten nicht für Agrarerzeugnisse, da für diese eine gemeinsame Politik vorgesehen ist.

Artikel 7

1. Die gemäß Artikel 33 Absatz (1) des Vertrags eröffneten Globalkontingente werden bis zum Ende der ersten Stufe jährlich um 20 % gegenüber dem Vorjahr aufgestockt.

2. Alle gemäß Artikel 33 Absatz (2) des Vertrags eröffneten Globalkontingente werden für das Jahr 1961 auf 5,2 % der inländischen Erzeugung festgesetzt.

3. Für die Erzeugnisse, auf welche die in Absatz (1) und (2) genannten Bestimmungen keine Anwendung finden, und die Erzeugnisse, für die ein langfristiger Vertrag oder ein langfristiges Abkommen noch nicht vorliegen, müssen die Mitgliedstaaten Gesamteinfuhrmöglichkeiten gewähren, die der durchschnittlichen Einfuhr der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten des Vertrags zuzüglich eines Jahressatzes von jeweils 10 % für die Jahre 1959, 1960 und den weiteren Zeitraum bis zum Ende der ersten Stufe entsprechen.

4. Die in den Absätzen (1), (2) und (3) genannten Maßnahmen gelten nicht mehr, wenn die Mitgliedstaaten vorbereitende Maßnahmen zur Einführung der gemeinsamen Agrarpolitik treffen, welche die gegenseitige Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen und der Zölle umfassen.

III.

Artikel 8

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen wird, ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1960

Anlage (zum Beschleunigungsbeschluß)

Auf derselben Tagung haben die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft folgende Absichtserklärungen angenommen:

Absichtserklärung über die interne Beschleunigung

Der Rat bestätigt seine Absicht, die Beschleunigung der Zeitfolge des Vertrags möglichst rasch durchzuführen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Zollunion, sondern gleichzeitig auch in allen Bereichen der wirtschaftlichen Integration.

Er bekräftigte vor allem seinen Willen, die Durchführung der sozialen Maßnahmen zu beschleunigen, die insbesondere die Berufsausbildung der Arbeitnehmer, ihre Freizügigkeit und die Anwendung der Regelungen für die soziale Sicherheit auf die am unmittelbarsten betroffenen Arbeitnehmergruppen sowie die gleichen Löhne für Männer und Frauen betreffen.

Er weist erneut auf seine Absicht hin, auf dem Gebiet des Wettbewerbs, des Verkehrs und des Niederlassungsrechts eine Politik zu verfolgen, die mit dem Entwicklungstempo auf den anderen Gebieten des Gemeinsamen Marktes Schritt hält.

Er richtet sein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Entwicklung des assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und trägt dafür Sorge, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit ihnen die Vorteile der Assoziierung voll und ganz zugute kommen können.

Er bittet die Kommission, ihm auf diesen verschiedenen Gebieten innerhalb von drei Monaten konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Absichtserklärung über die Außenbeziehungen

Es liegt im Sinne und in den Absichten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unter Berücksichtigung der Erfordernisse ihrer internen Entwicklung gegenüber den dritten Ländern und insbesondere den übrigen europäischen Ländern eine liberale Politik zu führen, die deren Besorgnissen Rechnung trägt. Der Rat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine im Bereich vom 24. November 1959 geäußerten Absichten.

Die Gemeinschaft ist bereit, Verhandlungen mit allen Staaten oder Gruppen von Mitgliedstaaten des Ausschusses für Handelsfragen aktiv weiterzuführen.

In diesem Rahmen müßten die Verhandlungen, die insbesondere mit den Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelsassoziation einzuleiten sind, vorzugsweise entsprechend dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf die Aufrechterhaltung des herkömmlichen Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation und wenn möglich auf eine Ausweitung dieses Handels gerichtet sein.

Eine derartige Zusammenarbeit im Hinblick auf einen gegenseitigen Abbau der Handelshemmnisse ist mit Rücksicht auf die Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens anzustreben. Sie kann — insbesondere auf dem Zollgebiet — auf einer Grundlage angestrebt werden, welche die Bildung der Zollunion, auf die sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gründet, nicht in Frage stellt.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft weist erneut auf ihren Beschluß vom 24. November 1959 hin, in dem sie die Einsetzung eines Kontaktausschusses vorgeschlagen hat, der es gestattet, die Entwicklung der Handelsströme zu beobachten und die geeigneten Mittel zur Behebung der etwa auftretenden Schwierigkeiten aufzufinden. Der Ausschuß für Handelsfragen ist mit dieser Frage befaßt.

Anlage 3

Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zusätzliche Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 1961,

gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Juni 1961,

gestützt auf die Entschließung des Rats vom 4. Juli 1961 —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

1. Unbeschadet der späteren Durchführung der Zollherabsetzung nach Artikel 14 des Vertrages setzen die Mitgliedstaaten untereinander für jedes in Anhang II des Vertrages nicht genannte Erzeugnis mit Wirkung vom 1. Juli 1962 einen Zollsatz in Höhe von 50 % des Ausgangszollsatzes fest.

2. Für die im Anhang zu diesem Beschluß genannten Erzeugnisse setzen die Mitgliedstaaten untereinander unbeschadet der späteren Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Zollherabsetzung mit Wirkung vom 1. Juli 1962 einen Zollsatz in Höhe des um 35 % gesenkten Ausgangszollsatzes in Kraft, sofern diese Höhe nicht bereits erreicht ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten nehmen für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse die zweite Angleichung ihrer einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe c) des Vertrages am 1. Juli 1963 vor.

Artikel 3

Dieser Beschluß, der im Protokoll über die Tagung des Rates niedergelegt ist, wird im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rats binnen einem Monat mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie notifizieren ihm gegebenenfalls unverzüglich die Durchführung dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1962.

In Artikel 1 Absatz 2 genannte Anlage

Tarifnr.	Warenbezeichnung
Kapitel 01	*Lebende Tiere*
ex 01.01	Pferde, nicht zum Schlachten, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend (Unterabsätze A I, A III, B, C)
ex 01.02	Rinder (einschließl. Büffel), lebend, nicht zum Schlachten (Unterabsätze A I, ex A II, ex B)
ex 01.03	Schweine, lebend; reinrassige Zuchttiere (von Hausschweinen), Wildschweine (Unterabsätze A I, B)
01.04	Schafe und Ziegen, lebend
01.06	Andere Tiere, lebend

Tarifnr.	Warenbezeichnung
Kapitel 02	*Fleisch und genießbarer Schlachtabfall*
ex 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren, von anderen Tieren als Hausrindern und Hausschweinen (Unterabsätze A I, ex A II, A III b, A IV, B I, ex B II, B III)
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 02.06	Fleisch oder genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Fleisch oder Schlachtabfall von Schweinen und Hausrindern (Unterabsätze A, ex C)
Kapitel 03	*Fische, Krebstiere und Weichtiere*
Kapitel 06	*Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels*
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03
Kapitel 09	*Kaffee, Tee, Mate und Gewürze*
Kapitel 12	*Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter*
ex 12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat, ausgenommen Samen von anderem Klee als Rotklee (trifolium pratense), Weißklee (trifolium repens), Schwedenklee [Bastard-Klee] (trifolium hybridum), Hopfenklee [Gelbklee] (medicago lupulina) und Alexandrinerklee (trifolium alexandrinum) und ausgenommen Samen von anderen Gräsern als Weidelgras (lolium perenne, lolium multiflorum), Rotschwingel (festuca rubra), Wiesen-Lieschgras [Timothe] (phleum pratense) und Wiesen-Schwingel (festuca pratensis) (Unterabsätze A, ex B)
12.05	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert, Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Tarifnr.	Warenbezeichnung
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter
Kapitel 16	*Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren*
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, weder Fleisch noch Schlachtabfall von Schweinen oder Rindern enthaltend (Unterabsätze ex A, ex B)
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, weder Fleisch noch Schlachtabfall von Schweinen, Rindern oder Geflügel enthaltend (Unterabsätze ex A II, ex B I, ex B II)
16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht
Kapitel 18	*Kakao und Zubereitungen aus Kakao*
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 22	*Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig*
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
22.10	Speiseessig
Kapitel 23	*Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter*
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bargasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter), weder Getreide noch Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01, 11.02, 11.06, 11.07, 11.09, ex 23.02 A und B enthaltend (Unterabsätze A, ex B)

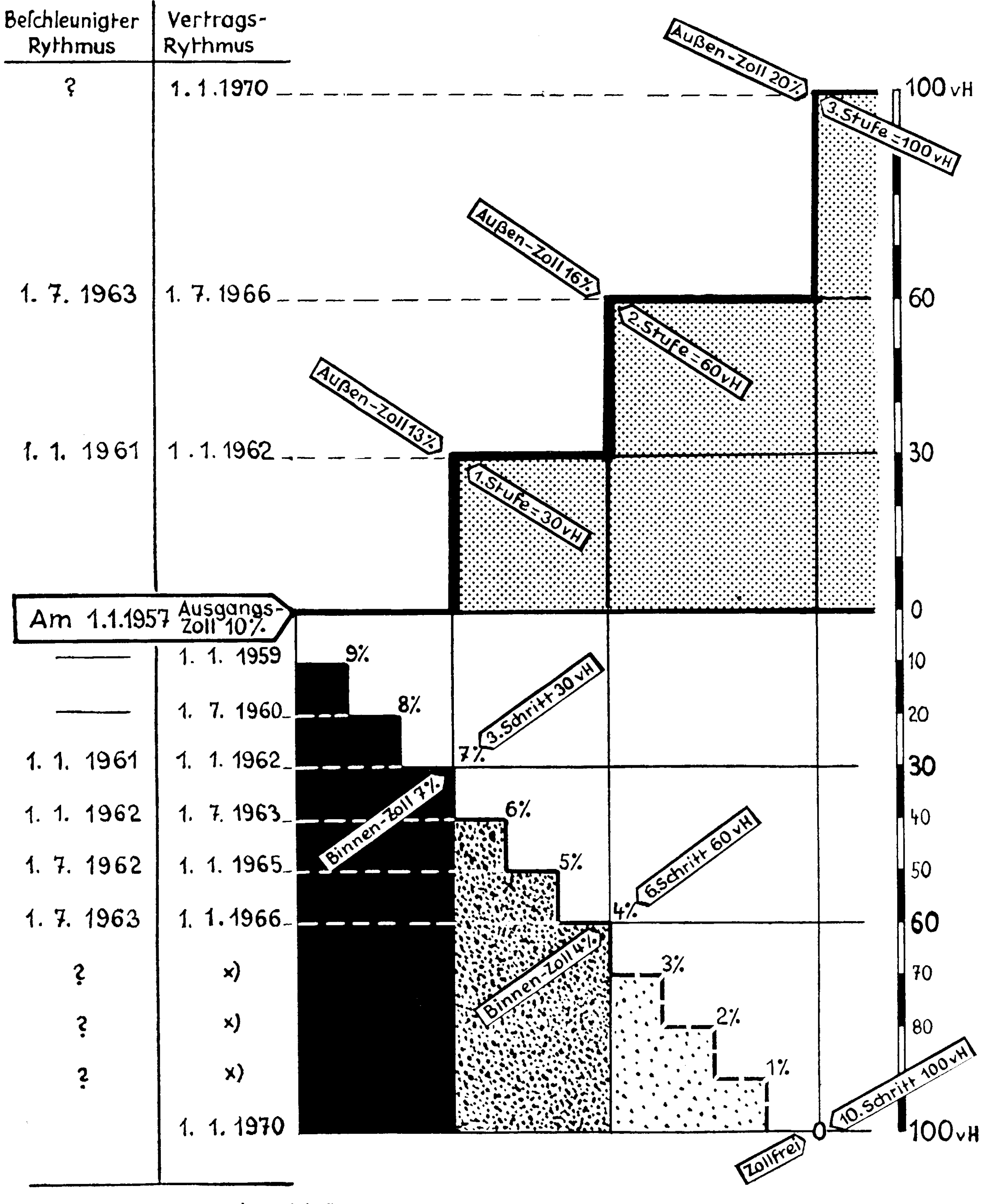
Tarifnr.	Warenbezeichnung
Kapitel 45	*Kork und Korkwaren*
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl
Kapitel 54	*Flachs und Ramie*
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	*Andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen*
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließl. Reißspinnstoff)

Anlage 4 Schaubild 2

Verwirklichung der Europäischen Zollunion

Beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele für Waren der gewerblichen Wirtschaft

Beispiel:
Ausgangs-Zollsatz = 10%
EWG-Zollsatz = 20%



x) Beschlußfassung des Ministerrats steht noch aus!

Anlage 5

Abrundungs-Regeln
für die Senkung der Binnen-Zollsätze
im Deutschen Zolltarif
zum 1. Juli 1962

(1) Bei der Senkung der Binnenzölle werden die während der Berechnung anfallenden Dezimalbrüche nicht gerundet.

(2) Die im Berechnungs-Ergebnis anfallenden Dezimalbrüche werden wie folgt behandelt:

A. Dezimalbrüche von 0,5 bleiben unverändert (z. B. 5,5 = 5,5).

B. Dezimalbrüche, die größer sind als 0,5, werden auf 0,5 nach unten abgerundet (z. B. 5,55 = 5,5; 5,6 = 5,5; 5,95 = 5,5).

C. Dezimalbrüche, die kleiner sind als 0,5, werden auf volle Zahlen nach unten abgerundet (z. B. 5,4 = 5; 5,45 = 5).

(3) Pfennigbeträge, die sich

a) bei der Umrechnung der Rechnungseinheiten oder

b) bei spezifischen Zollsätzen im Rahmen des Abbaus der Binnenzölle

ergeben, werden bei Zollsatzsenkungen auf 0,05 DM abgerundet.

Berichtigung des Zolltarifs

In der Tarifnr. 23.07 (Futter, melassiert usw.) erhält der Absatz B (andere) folgende Fassung:

B - andere:			
I - Hundekuchen	17,5	22	17,5
II - andere	16	22	16